

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt am 13. September 2020

Bei der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl zum Integrationsrat sind 12 Mitglieder direkt zu wählen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-IR), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2020, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bocholt, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Geschäftsbereich Bürgerbüro, Wahlen und Aufenthaltsrecht, 2. Obergeschoss, Westend 2, 46399 Bocholt, während der Dienststunden

Montags	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Dienstags	8.00	-	14.00				Uhr
Mittwochs	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Donnerstags	8.00	-	12.30	14.00	-	17.00	Uhr
Freitags	8.00	-	12.30				Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen des § 10 WahlO-IR weise ich hin.

#### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten-/Bürgergruppen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen und -bewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

1.2 Hinsichtlich der Wahlberechtigung, des Wahlrechtsausschlusses und der Wählbarkeit wird auf die §§ 6 – 8 der WahlO-IR verwiesen.

1.3 Als Bewerberin oder Bewerber einer Wahlberechtigten- oder Bürgergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Listenwahlvorschlag und für die Bestimmung von eventuellen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages sowie die Bestimmung von eventuellen Stellvertreterinnen/Stellvertretern in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

## 2. Anforderungen an den Wahlvorschlag

2.1 Für den Wahlvorschlag ist das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Wahlberechtigten-/Bürgergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) und Emailadresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers. Bei Personen mit Namensketten wird der fehlende Vorname durch ein Pluszeichen (+) gekennzeichnet. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten erfolgt die Angabe der ersten im Melderegister eingetragenen Staatsangehörigkeit. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag soll gem. § 10 Abs. 7 WahlO-IR eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Ferner soll der Wahlvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Wahlberechtigten-/Bürgergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber sowie der eventuellen Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 10 Abs. 4 WahlO-IR).

2.3 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers und der/des eventuellen Stellvertreterin/Stellvertreters zur Aufnahme in den Wahlvorschlag. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber und die/der eventuelle Stellvertreterin/Stellvertreter

zu versichern, dass sie/er für keinen anderen Wahlvorschlag ihre/seine Zustimmung gegeben hat. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

- eine Wählbarkeitsbescheinigung
- bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten-/Bürgergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wahlberechtigten-/Bürgergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Listenwahlvorschlag und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages sowie die eventuelle Bestimmung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern in geheimer Abstimmung erfolgt sind
- bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten-/Bürgergruppen den Nachweis, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt

**sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Bocholt, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Geschäftsbereich Bürgerbüro, Wahlen und Aufenthaltsrecht, 2. Obergeschoss, Westend 2, 46399 Bocholt, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bocholt, 8. Juni 2020

Stadt Bocholt  
Der Wahlleiter

Peter Nebelo